

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.
Abonnementspreis:
Vierteljährlich 14 Mark.
Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
W. Fischer. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haasenstein & Vogler, In-
validendank, W. Saalbach. Leipzig
Rudolph Rosse, Haasenstein
& Vogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sämtliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 54.

6. Juli 1878.

Bekanntmachung, Baumfrevel betreffend.

Im Laufe der vorigen Woche sind auf der Pulsnik-Königsbrücker Straße zwischen der Hartbachmühle und der Stadt Pulsnik abermals 25 Stück junge Obstbäume mit einem scharfen Messer theils an, theils ziemlich durchgeschnitten worden.

Demjenigen, welcher den oder die betreffenden Baumfrevler mit solchem Erfolge zur Anzeige bringt, daß eine Bestrafung erfolgen kann, wird hierdurch eine Belohnung von **Fünzig Mark** zugesichert.

Ramenz, am 1. Juli 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Schäffer.

Bekanntmachung,

die Uniformirung und Ausrüstung der Schützengesellschaften btr.

Auf Anordnung der Königlichen Kreisauptmannschaft zu Bautzen wird hiermit zur Kenntniznahme der Schützengesellschaft gebracht, daß zum Tragen von Helmen, Kleidungsstücken und sonstigen Ausrüstungsstücken, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den bei der Armee eingeführten zu Verwechslungen Anlaß geben könnten, von jetzt an schlechterdings nicht mehr Erlaubniß erteilt werden kann und daß Schützengesellschaften, welche deraelichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für ihre Mitglieder anschaffen, ohne sich vorher darüber in Gewisheit gesetzt zu haben, daß die Führung derselben keinem Bedenken unterliege, den durch das Verbot des Führens der angeschafften Gegenstände ihnen erwachsenden Schaden lediglich sich selbst beizumessen haben.

Pulsnik, am 3. Juli 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmrstr.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 29. Juli 1878

das dem Gutbesitzer Karl Ernst Richter in Laufnik zugehörige Bauergut Nr. 27 des Katasters und Nr. 22 des Grund- und Hypothekenbuchs für Laufnik, welches Grundstück am 11. Mai 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

Neuntausend Zweihundert Sechszig Mark

gewürdet worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 15. Mai 1878.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Leifring.

Bekanntmachung.

Das an dem Hospital-Wege und dem Gräfenhainer Wege erwachsene Obst soll **Sonntag, den 7. Juli c.**, Abends 8 Uhr, im hiesigen Schießhause unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden, und ladet Kauflustige hierzu ein

Königsbrück, den 1. Juli 1878.

Der Stadtrath.
A. Peter, Bürgermstr.

Politischer Theil.

Der Kongress. Der Hauptpunkt in der gestrigen Sitzung waren die Angelegenheiten Rumäniens. Die Minister Bratiano und Cogalniceanu waren eingeladen worden, in der Sitzung zu erscheinen; dieselben erläuterten das in der vergangenen Woche bereits dem Kongresse zugegangene rumänische Memorandum, um sodann die Bevollmächtigten des Kongresses zur Berathung allein zu lassen. Dieselben wurden wie es heißt, dahin schlüssig, die Unabhängigkeit des Fürstenthums Rumänien von der Oberhoheit der Pforte anzusprechen unter der Bedingung der Gleichstellung aller Culte im Fürstenthume. In territorialen Beziehungen entschied sich der Kongress für die Retrocession Bessarabiens an Rußland, wofür dem Fürstenthume Rumänien die Dobrudscha zuerkannt wurde mit der Maßgabe der Erweiterung der südlichen Grenze bis zu einer Linie, welche ungefähr von einem Punkte südlich Mangalias (Meeresküste) zu einem solchen östlich Silistrias (Donau) zu ziehen sein wird. Da das Rumänien zuerkannte Gebiet von dem Fürstenthume Bulgarien abzulösen ist, so darf in dieser Vergrößerung des russischen Verbündeten wohl der Wunsch Rußlands auf ein gutes Einvernehmen mit dem nun selbstständigen Nachbarstaate als zum Ausdruck gebracht angesehen werden. Es hat sich somit bei dem gemeinsamen Wunsche aller beteiligten Mächte, kriegerischen Verwickelungen vorzubeugen und ein Friedenswerk zu schaffen, auch für die peinliche bessarabische Frage ein Modus auffinden lassen, welcher dem Standpunkte der nächstbetheiligten Staaten Genüge thut: Rußland erhält das einst russisch gewesene Gebiet zurück und auch Rumänien hat nun Grund, sich zufriedengestellt zu erklären, nach dem seine Unabhängigkeit, ein Gebietszuwachs und eine entsprechende Kriegs-Kosten-Entscheidung gesichert sind.

(Der Friede in Sicht.) Die halbamtliche „Prov.

Korresp.“ schreibt: „Der Kongress hat auch in der verfloßnen Woche seine Arbeiten in fast täglichen Sitzungen und unter fortgesetztem vertraulichen Zusammenwirken der Vertreter sämmtlicher Großmächte erfolgreich weitergeführt. Nachdem die Frage der künftigen Gestalt und Einrichtung Bulgariens und Ost-Rumeliens nach allen Richtungen grundsätzlich entschieden und die nähere Feststellung im Einzelnen einer besonderen Kommission des Kongresses überwiesen war, hat derselbe in den letzten Tagen über die künftige Stellung und Ausdehnung der bisher von der Türkei abhängigen kleineren Staaten, nach Anhörung der hierher gesandten Bevollmächtigten derselben, Beschluß gefaßt. Während die politische Unabhängigkeit Rumäniens, Serbiens und Montenegros entgeltlich anerkannt worden ist, hat der Kongress behufs dauernder Ordnung und Sicherung der Verhältnisse in Bosnien und der Herzegowina das Einschreiten Oesterreichs in denselben als dem dringenden österreichischen und dem europäischen Interesse entsprechend anerkannt. Der vorläufige Einspruch der Türkei gegen diese Entscheidung wird die Ausführung nicht hindern können. Auch über die Frage der Wiedervereinigung Bessarabiens mit Rußland (vorbehaltlich eines Landstriches an der Donaumündung) gegen Abtretung der Dobrudscha an Rumänien ist bereits ein volles Einverständnis erfolgt. So bleibt denn von den großen entscheidenden Fragen nur noch die im Betreff Armeniens übrig, und auch über diese ist die Verständigung bereits wesentlich vorbereitet. Nach aller Voraussicht geht der Kongress einem nahen und glücklichen Abschluß entgegen.“ Wie verschiedene Kongress-Delegirte meinen, wird Mitte nächster Woche das Friedensinstrument hier unterzeichnet werden.

Auf Antrag des Fürsten Bismarck soll beschlossen worden sein, die Kongresssitzungen nicht eher zu beenden, bis die Türkei nicht ausreichende Garantien und bindende Versprechungen gegeben haben wird, alle Kongress-

beschlüsse anzuerkennen. Da man ferner Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß die Hohe Pforte eventuell die Verpflichtungen ihrer Delegirten als nicht bindend betrachten könne, so will man die nöthigen Garantien direkt von Konstantinopel verlangen um späterhin jeder Weiterung überhoben zu sein.

London. 3. Juli. „Reuters Bureau“ meldet aus Konstantinopel vom 2. Juli: Die den Kongressdelegirten der Pforte gegebenen Instruktionen sollen die Okkupation Bosniens und der Herzegowina zulassen unter der Bedingung, daß die Dauer der effectiven Besetzung durch Truppen und die Grenze des zu besetzenden Gebietes genau festgesetzt werden.

Zeitereignisse.

Dresden. In letzter Zeit sind mehrfach auf photographischem Wege hergestellte Nachbildungen des auf den Termin 2. Januar 1878 lautenden Coupons a 7 M 50 J Lit. A. Ser. 522 No. 26099 der auf den Staat übergegangenen 5% Anleihe vom Jahre 1866 der vormaligen Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie zum Vorschein gekommen.

Diese gefälschten Zinscoupons sind daran erkenntlich, daß das Papier derselben auf seiner ganzen Fläche den der Photographie eigenen grau-violetten Ton zeigt, während das Papier der echten Coupons rein weiß ist; weiter daran, daß die Druck- und Schriftzeichen bei aller Genauigkeit der Wiedergabe nicht eine intensiv schwarze, sondern mehr eine bräunlich-violett-schwarzliche Farbe tragen und etwas verschwommen erscheinen, sowie daran, daß der orangefarbige, schmale Guillochéstreifen auf der Rückseite dunkel erschienen und durch Auftragung matter gelbe Farbe täuschender zu machen versucht worden ist,